Geduld bringt Rosen – oder auch eine bessere Rente

Was die 10. AHV-Revision für die heutigen Rentnerinnen und Rentner bedeutet (4)

Für die meisten Personen, die schon eine Rente beziehen, ändert sich mit der 10. AHV-Revision vorerst gar nichts. In einigen speziellen Fällen lohnt es sich jedoch, bereits jetzt eine Neuberechnung der Rente zu verlangen.

■ VON VERENA THALMANN

Der Systemwechsel bei der AHV bedeutet für die Ausgleichskassen einen grossen Kraftakt. Um den Verwaltungsapparat nicht zu überfordern, wurde beschlossen, die laufenden Renten für die nächsten vier Jahre noch unverändert zu belassen. Verheiratete Rentnerinnen und Rentner erhalten daher in den nächsten vier Jahren weiterhin ihre Ehepaarrente. Sie brauchen aber auch später nichts zu unternehmen. Im Jahr 2001 werden die «alten» Renten, die auf einer überholten Berechnungsweise beruhen, automatisch an das neue Recht angepasst. Von dieser Aktion sind 800 000 Personen betroffen.

Am stärksten wirkt sich das Splitting-System auf die Ehepaarrenten von AHV und IV aus: Sie werden in einem vereinfachten Verfahren in zwei Einzelrenten umgewandelt, indem man sämtliche früheren Beiträge von Mann und Frau hälftig aufteilt. Die beiden Renten sind daher gleich gross. Darüber hinaus erhalten alle eine Übergangsgutschrift im Umfang eines halben Erziehungsbonus. Damit wird berücksichtigt, dass früher auch Frauen ohne Kinder meistens nicht erwerbstätig waren.

Höhere Renten

Viele Ehepaare, die noch nicht auf dem Maximum angelangt sind, können mit einer höheren Rente rechnen. Die beiden Einzelrenten werden nämlich nur noch dann gekürzt, wenn sie zusammen 150 Prozent der Maximalrente von 2985 Franken (ab 1997) überschreiten. Bisher erhielten Ehepaare jeweils einfach 150 Prozent der Mannesrente. Zusammen wird ihnen aber auf jeden Fall auch künftig mindestens die Summe der bisherigen Ehepaarrente ausbezahlt.

Verwitweten und geschiedenen Rentnerinnen und Rentnern steht ebenfalls eine Übergangsgutschrift zu, sofern ihre Rente nicht bereits früher – wegen der Anrechnung von Erziehungsgutschriften – erhöht worden ist. Witwer und Witwen erhalten ausserdem einen Zuschlag von 20 Prozent auf ihrer neuen Rente, da die bisherige Berechnungsart für sie günstiger war.

Für einige Gruppen von Versicherten lohnt es sich, bei der zuständigen Ausgleichskasse bereits jetzt eine Neuberechnung ihrer Rente zu verlangen. Dies trifft auf folgende Fälle zu:

Selbst aktiv werden

- Besonders angesprochen sind Rentnerinnen, die zusammen mit ihrem Gatten nur eine Ehepaar-Teilrente beziehen. Das ist häufig der Fall, wenn der Mann einen Teil seines Berufslebens im Ausland verbracht hat. Weist das AHV-Konto der Frau weniger Beitragslücken auf als das seine, dürfte das neue Recht dem Ehepaar zu einer höheren Rente verhelfen. Bisher richtete sich die Rente nur nach der Beitragsdauer des Mannes.
- Ledige Rentnerinnen und Rentner, die Kinder betreut haben, können per 1. Januar 1997 die Anrechnung von Erziehungsgutschriften verlangen.
- Rentnerinnen und Rentner, deren AHV-Rente wegen einer Scheidung oder Heirat neu festgesetzt werden musste, haben dabei zum Teil erhebliche Einbussen erlitten. Die Revision gibt ihnen nun eine Möglichkeit, die Rente nach neuem Recht überprüfen und allenfalls aufbessern zu lassen.

Bisherige Beiträge: 4., 10., 14. Dezember